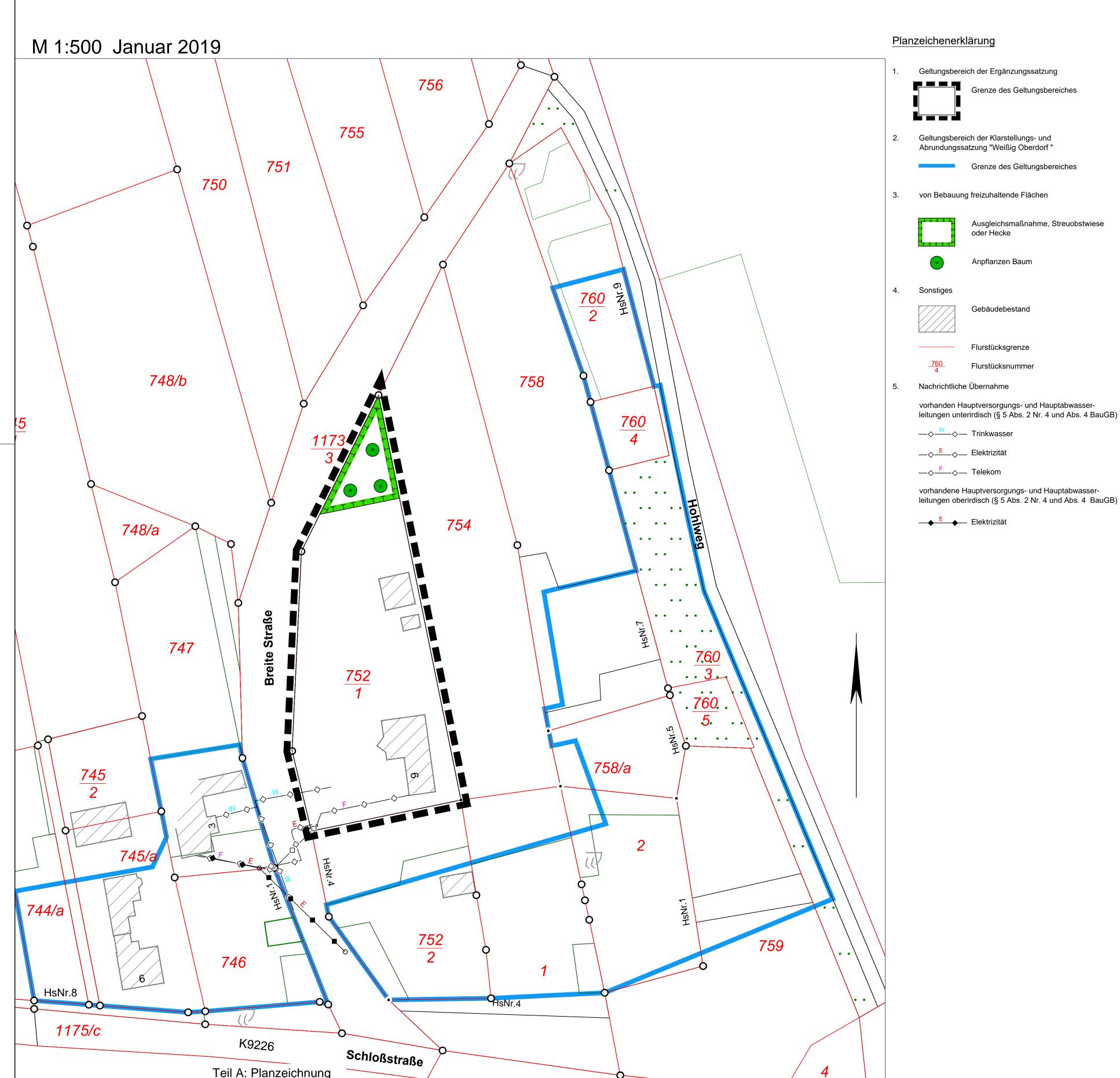
## Ergänzungssatzung (§ 34 (4) Nr. 3 BauGB) "Weißig Oberdorf 2"



Teil B: Textliche Festsetzungen

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die maximale Überbaubarkeit pro Grundstück liegt bei 40 % (GRZ 0,4). Der restliche Teil des Grundstückes ist gärtnerisch anzulegen.

2. Im Geltungsbereich ist ausschließlich Wohnnutzung zulässig.

3. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

3.1 Pflanzung von 3 standortgerechten, hochstämmigen und fruchttragenden Obstbäumen unter Verwendung robuster, regionaltypischer Obstsorten in der Maßnahmenfläche innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.

3.2 Entwicklung und Pflege der Grundfläche als Extensivgrünland durch eine Mahd, die maximal 2x jährlich erfolgt.

3.3 Zusätzliche Pflanzung von mindestens 9 standortgerechten, hochstämmigen und fruchttragenden Obstbäumen auf externen Flächen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Oßling.

3.4 Die Sicherung der Pflanzmaßmahmen ist durch eine 3-jährige Anwuchspflege incl. dem Ersatz bei Ausfall einzelner Pflanzungen zu gewährleisten. Die Pflanzmaßnahmen sind nach Fertigstellung bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

3.5 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu erhalten.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN "ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN" (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 89 SächsBO)

Grundstückseinfriedungen mit Nadelbaumhecken, Mauern und Sockeln, die unmittelbar an den freien Landschaftsraum angrenzen, sind nicht zulässig. Zäune müssen hier einen Mindestabstand zum Boden von 12-15 cm haben.

III. HINWEISE

Ausgleichsmaßnahme, Streuobstwiese

Anpflanzen Baum

Gebäudebestand

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Die ausführenden Firmen haben die Melde-, Erhaltungs- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG)

Bohrungen, geologische Untersuchungen

Sofern Bohrungen niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Ergebnisse geologischer Untersuchungen, die von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben werden, bzw. dieser vorliegen, sollen gemäß § 11 SächsABG ebenfalls an das LfULG übergeben werden.

Hinweise zu schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten Auf die Anzeigepflicht bekanntwerdender schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten gemäß

§ 10 Abs. 2 Sächs.ABG wird hingewiesen.

Der bei den Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub soll innerhalb des Plangebietes wiederverwendet werden.

Kartengrundlage, Hinweise zur Vermessung

Die Ergänzungssatzung wurde im Maßstab 1:500 auf der digitalen Kartengrundlage der Stadt Kamenz erstellt. Bei der Umsetzung der Planung sollten gefährdete Grenzmarken durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gesichert werden (SächsVermG). Eine Gefährdung der im Planungsgebie vorhandenen Lage- sowie Höhenfestpunkte ist dem Landratsamt Bautzen Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation unverzüglich anzuzeigen. Grenz- und Vermessungsmarken dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sind durch einen ÖbV zu sichern. Es wird empfohlen, vor Beginn der Bauarbeiten aktuelle Auskünfte über die vorhandenen Aufnahmepunkte beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung einzuholen.

6. Artenschutz

Fällarbeiten im Baustellenbereich dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Für Befreiungen ist die Untere Naturschutzbehörde beim LRA Bautzen zuständig. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten ungeeignet zu gestalten (langes Brachliegen der Fläche vermeiden). Die Baufeldvorbereitung muss rechtzeitig vor der Brutperiode erfolgen, damit keine Bruten im Gebiet stattfinden können. Emissionen, die durch die Durchführung der Planung entstehen, sollen möglichst gering gehalten werden. Eine durch die Bauarbeiten hervorgerufene zusätzliche Beeinträchtigung von Flächen, die nicht im Plangebiet

7. vorsorgender Radonschutz Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetender Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Badarf an Schutzmaßnahmen

8. Baugrunduntersuchungen Es wird empfohlen projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen.

Versickerung Es wird empfohlen, standortkonkrete Untersuchungen zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit durchzuführen. Bei Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer ist das entsprechende Wasserrecht bei der

unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ist zur Beheizung des Gebäudes die Errichtung einer Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonden oder eine Wasser-Wärmepumpe geplant, ist für die dazu benötigten Bohrungen eine Anzeige von Erdaufschlüssen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 41 Abs. 1 SächsWG erforderlich sowie ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 und § 9 Abs. 2 Ziffer 2 WHG i.V.m. § 5 SächsWG bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

10. Verlegung von Medienleitungen

abklären zu lassen.

Unabhängig von Genehmigungen Dritter ist beim zuständigen Straßenbaulastträger ein Antrag auf Mitbenutzung der Straße zu stellen ist, insofern Verlegungen von Medienleitungen unter Nutzung von Straßengrundstücken

**VERFAHRENSVERMERKE** 

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Gemeinderat der Gemeinde Oßling hat in seiner Sitzung vom 15. 08. 2018 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung "Weißig Oberdorf 2" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Oßling, den ...

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oßling zur Billigung der Ergänzungssatzung mit Begründung und Bestimmung zur Auslegung am .......

Oßling, den ... (Siegelabdruck)

AUSLEGUNG Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Weißig Oberdorf 2" und die Begründung dazu haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ....

Die Auslegung wurde am ... .. ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs, (2) BauGB mit Schreiben vom .....

Oßling, den ... (Siegelabdruck)

Der Gemeinderat der Gemeinde Oßling hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden am .. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Oßling, den ..

BESCHLUSS Der Gemeinderat der Gemeinde Oßling hat die Ergänzungssatzung "Weißig Oberdorf 2" in der vorliegenden Fassung nach § 10 BauGB am ...

(Siegelabdruck)

Die Ergänzungssatzung "Weißig Oberdorf 2" wird hiermit ausgefertigt.

(Bürgermeister)

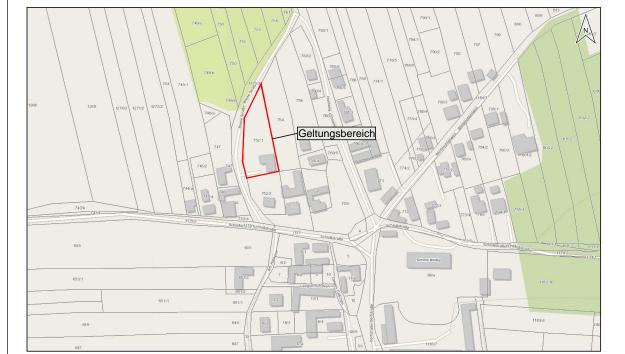
Die Ergänzungssatzung "Weißig Oberdorf 2" sowie die Stelle, bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Gemeinde Oßling, veröffentlicht im Mitteilungsblatt-Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Kamenz Nr. ...... am ...... ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 4 SächsGemO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Oßling, den ...

Der Gemeinderat der Gemeinde Oßling hat die Ergänzungssatzung "Weißig Oberdorf 2" am ...... .... bei der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Oßling, den ... (Siegelabdruck) Übersichtslageplan, Maßstab M 1:4 000





Maßstab 1 : 500

Ergänzungssatzung "Weißig Oberdorf 2"

Planfassung vom Januar 2019

Gemeindeverwaltung Oßling Schulstraße 10 01920 Oßling

Entwurfsverfasser:

PLANUNGSGRUPPE NEUMANN GmbH

01917 Kamenz • Kirchstraße 18 • (03578) 3848-0 • Fax 384858 • info@pgn.de • www.pgn.de